

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München**

**Vom 29. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: Feststellungsprüfung

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 60 (34,8 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation beträgt damit 90 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
  - a) qualifizierten siebensemestrigen Bachelorabschluss, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen, in denen mindestens 210 Credits erzielt wurden,
  - b) mindestens sechsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen und das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Anlage 3,
2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren,
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

### § 37

#### Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation ist Englisch.

### § 38

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation folgende Fristen:

In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits

zu erbringen.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### § 39

#### Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der TUM School of Management.

### § 40

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

### § 41

#### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

- b) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

## § 42

### Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## § 43

### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
  3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 40 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung wird im folgenden Semester angeboten.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45**

### **Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von insgesamt 20 Credits in den Modulen „Team Project“ und „Impact Project“ gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

## **§ 46**

### **Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn 35 Credits nachgewiesen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. <sup>4</sup>Die Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 90 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

## **§ 49**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München vom 27. April 2022, vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.
- (3) Studierende, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München bereits vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Fachprüfungs- und Studienordnung nach Abs. 1 Satz 1 wechseln.

**ANLAGE 1 Prüfungsmodule:**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
<b>MGT 201052</b>	Strategy & Organization	Pflicht	Seminar	1. Sem.	3	5 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
<b>WI201066</b>	Entrepreneurship	Pflicht	Seminar	2. Sem.	4,2	7 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
<b>WI201067</b>	Team Project	Pflicht	Seminar	2. Sem.	6	8 Credits	Projektarbeit (Studienleistung)	k.A.	Englisch
<b>WI201090</b>	Finance & Accounting	Pflicht	Seminar	1. Sem.	4,8	8 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
<b>WI201091</b>	Marketing, Sales & Operations	Pflicht	Seminar	1. Sem.	4,2	7 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
<b>MGT 201057</b>	Leadership & Cooperation	Pflicht	Seminar	2. Sem.	3,6	5 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
<b>WI100789</b>	Innovation Management	Pflicht	Seminar	3. Sem.	5,4	8 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
<b>MGT 201097</b>	Impact Project	Pflicht	Seminar	3. Sem.	2,3	12 Credits	Projektarbeit (Studienleistung)	k.A.	Englisch
<b>WI900259</b>	Master's Thesis	Pflicht	Seminar	4. Sem.	1,3	30 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Führungskraft entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in englischer Sprache in mündlicher und schriftlicher Form.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Nr. 1 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gemäß § 36 Nr. 1, das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4. ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; die oder der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerberinnen und Bewerbern für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Februar desselben Jahres und für das Sommersemester bis spätestens zum 1. Juli des vorangehenden Jahres über die Internetseite der TUM School of Management bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP) angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,
- 2.3.6 ein Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management bestellt. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

##### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

##### a) **Abschlussnote**

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

##### b) **Berufliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß den Nrn. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.6 werden auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

<sup>3</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach  
Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach  
Budget und Mitarbeiterführung.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der beiden Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

**c) Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs**

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung gemäß Nr. 2.3.3 wird auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft

Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Nr. 2.3.3),

2. Sprachkompetenz in englischer Sprache

Darstellung der schriftlichen Sprachkompetenz in englischer Sprache u. a. in Form der Ausdrucksweise und der Formulierungsweise.

<sup>3</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der beiden Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

**d) Aufsatz**

<sup>1</sup>Der Aufsatz gemäß Nr. 2.3.4 wird von den Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte

Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe,

2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld

Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen,

3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln

Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, betriebswirtschaftliche Argumentation.

<sup>3</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach,

2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,

3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

<sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in den Nrn. 5.1.1 a) bis 5.1.1 d).

5.1.3 Wer mehr als 29 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.

5.1.4 Wer weniger als 30 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berücksichtigung von Nr. 5.1.3 zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. <sup>7</sup>Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. <sup>8</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. <sup>9</sup>Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. <sup>10</sup>Die Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. <sup>11</sup>In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch findet in englischer Sprache statt und umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
2. Berufserfahrung und Führungserfahrung,
3. Sprachkompetenz in englischer Sprache.

<sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation & Business Creation vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte wie angegeben gewichtet werden. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs
  - a. besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
  - b. spezifische Begabungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen: 1-fach.
2. Berufserfahrung und Führungserfahrung
  - a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 1-fach,
  - b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
  - c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 2-fach,
  - d. Fähigkeit, unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

3. Sprachkompetenz in englischer Sprache
  - a. Sprachverständnis, Argumentation in englischer Sprache: 1-fach,
  - b. Hörverständnis in englischer Sprache: 1-fach.

<sup>5</sup>Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. <sup>6</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der beiden Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

<sup>7</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 und der Punktzahl aus Nr. 5.1.1 a) (Abschlussnote). <sup>2</sup>Wer mehr als 32 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von 32 Punkten und weniger haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.
- 5.3 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## 7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

### **Anlage 3: Feststellungsprüfung**

<sup>1</sup>Wer unter die Regelung nach § 36 Nr. 1, Buchstabe b) fällt, muss eine Feststellungsprüfung ablegen. <sup>2</sup>Die Feststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 Credits) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Executive MBA in Innovation & Business Creation“ von insgesamt 210 Credits erreicht haben. <sup>3</sup>In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerberinnen und Bewerber in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

<sup>4</sup>Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen, um eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 Credits zu belegen. <sup>5</sup>In der Regel wird die Feststellungsprüfung im Anschluss an das Eignungsgespräch unter Nr. 5.2 durchgeführt. <sup>6</sup>In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. <sup>7</sup>Es kann ggf. von den Prüfenden der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Studiengang der Technischen Universität München zur Auflage gemacht werden. <sup>8</sup>Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein.

<sup>9</sup>Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. August 2024.

München, 29. August 2024

Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. August 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. August 2024.